

im Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung
 - Vergleich zur Erledigung der Forderungen aus Kostenerstattungen wegen ITW-Transportleistungen aus dem Urteil des OVG vom 14.07.2015 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz
 - Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH bezüglich des Rechtsstreites Helios Kliniken GmbH gegen Landkreis Mansfeld-Südharz wegen Ausscheiden aus dem KSA

- Gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Sanierung der Kantinenküche in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz in Sangerhausen

Die Beschlussnummern lauten in v.g. Reihenfolge: KT 146 bis 160-20/2016

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2014

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) hat gemäß § 120 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 26.02.98, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.11 in ihrer Sitzung am 24.10.16 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 01-RV02/2016):

1. Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA bestätigt die Regionalversammlung den nachstehenden Jahresabschluss der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2014:

Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	373.740,53 €
Ordentliche Aufwendungen	334.091,09 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Jahresergebnis	39.649,44 €

Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	373.727,53 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	329.229,10 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.436,55 €
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	36.061,88 €

Vermögensrechnung

Bilanzsumme Aktiva, davon	157.101,06 €
Summe Anlagevermögen	12.218,00 €
Summe Umlaufvermögen	144.883,06 €
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
Bilanzsumme Passiv, davon	157.101,06 €

Eigenkapital	153.645,39 €
Sonderposten	0,00 €
Rückstellungen	0,00 €
Verbindlichkeiten	3.455,67 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

2. Der im Haushaltsjahr 2014 erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 39.649,44 € wird zur Deckung des Fehlbetrages 2013 in Höhe von -2.203,03 € und ansonsten zur Bildung einer Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingesetzt.

3. Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse des Jahresabschlusses der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2014 wird dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft die Entlastung gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA erteilt.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA wird der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der o. g. Beschluss vom 02.01.17 bis 13.01.17 in der Geschäftsstelle der RPGHarz, Turnstraße 8 in 06484 Quedlinburg während folgender Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Quedlinburg, den 14.11.2016

gez. Martin Skiebe

Vorsitzender der Planungsgemeinschaft



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 17.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 1) und der §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610), §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 17.12.2014“ beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung -

AbfGS) vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 07.12.2015, wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 Abs. 9 Ziffer 9.1. AbfGS wird als Satz 3 eingefügt: „Für die Abholung von Gewerbegrundstücken ist für jedes Elektroaltgerät eine Gebühr von 8 €/ Stück zu entrichten.“

2.

In § 2 Abs. 9 Ziffer 9.2. Satz 3 AbfGS wird „über die Wertstoffhöfe (§ 20 Abs. 9 AbfS)“ durch „im Holsystem“ ersetzt.

3.

In § 2 Abs. 9 Ziffer 9.2. Satz 4 AbfGS wird zwischen „Haushalten“ und „zu“ eingefügt: „und für die Entsorgung von Sperrmüll bei der Selbstanlieferung von Sperrmüll von Gewerbetreibenden“

4.

§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.3. Satz 5 AbfGS wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die kostenpflichtige Sonderleistung im Holsystem nach § 21 Abs. 5 AbfS (Übermengen im Entsorgungsverfahren „Grünabfall statt Sperrmüll“) beträgt 18,00 € pro angefangenem Kubikmeter Übermenge Grünabfall.“

5.

In § 2 Abs. 9 Ziffer 9.3. AbfGS wird als Satz 6 eingefügt:

„Für die Entsorgung von Übermengen (§ 21 Abs. 6 AbfS) bei der Selbstanlieferung von Grünabfall aus privaten Haushalten zu den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen (Bringsystem nach § 21 Abs. 9 AbfS) wird die Gebühr nach Maßgabe der Anlage 4 bemessen.“

6.

In § 6 Abs. 3 Satz 1 AbfGS wird „erfolglos gebliebene“ durch „die Bearbeitung erfolglos gebliebener“ ersetzt und vor dem Wort „erhoben“ eingefügt: „(Verwaltungskostensatzung)“.

7.

§ 6 Abs. 3 Satz 2 AbfGS wird ersatzlos gestrichen.

8.

In § 13 Abs. 1 Satz 1 AbfGS wird „zur öffentlichen Abfallentsorgung“ durch „an die öffentliche Abfallentsorgung“ ersetzt und das Wort „angemeldet“ durch „angeschlossen“ ersetzt.

9.

In § 14 Abs. 2 Satz 1 AbfGS wird zwischen „7m³-Sperrmüll-Container“) und „sowie“ eingefügt:

„Abs. 9 Ziffer 9.3. (nur für die Entsorgung von Übermengen bei der Selbstanlieferung von Grünabfall aus privaten Haushalten zu den vom Landkreis

betriebenen Wertstoffhöfen)“

10.

Die Anlage 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS) wird durch Anlage 1 zu dieser Satzung ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Sangerhausen, 07.12.2016

Dr. Angelika Klein

Dr. Angelika Klein
Landrätin



Ausgefertigt, 08.12.2016

Dr. Angelika Klein
Landrätin

Dr. Angelika Klein



Anlage 1 zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 17.12.2014

Gebühren für die Direktannahme von Abfallarten auf den Wertstoffhöfen

AVV - Nr.	Beschreibung der Abfallart	Gebühr	Dichte	Volumentarif ¹⁾	Pauschaltarif ¹⁾ Kleinmenge	Pauschaltarif ¹⁾ Kleinstmenge
				1 m ³	pro 0,5 m ³	pro 10 Liter
20 03 07	Sperrmüll aus Haushalten	(kostenfrei) mit Kartennachweis				
20 03 07	Sperrmüll gegen Gebühr	155,00 €/Mg	0,13 t/m ³	20,00 €	10,00 €	0,20 €
20 01 38	Altholz bis Kat. II	61,00 €/Mg	0,06 t/m ³	3,50 €	1,75 €	0,03 €
17 09 04	Baumischabfälle	179,00 €/Mg	0,30 t/m ³	53,50 €	26,75 €	0,50 €
17 01 07	Bauschutt	30,00 €/Mg	0,45 t/m ³	13,50 €	6,75 €	0,13 €
20 02 01	Grünabfälle (lose) gegen Gebühr	66,00 €/Mg	0,11 t/m ³	7,00 €	3,50 €	0,07 €
20 01 40	Schrott	kostenlose Annahme				
20 01 01	Papier/Pappe/Karton	kostenlose Annahme				
	Elektroaltgeräte	kostenlose Annahme				
16 01 03	PKW-Reifen ohne Felge	2,00 €/Stück				
16 01 03	PKW-Reifen mit Felge	4,00 €/Stück				
16 01 03	LKW-Reifen	16,00 €/Stück				
16 01 03	Traktor-Reifen	32,00 €/Stück				
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	209,00 €/Mg		250,00 €		

1) Ist eine Verwiegung zeitweise oder aus technischen Gründen nicht möglich, wird nach Volumentarif bzw. Pauschaltarifen des angelieferten Abfalls abgerechnet.